



# S a t z u n g

## ***Ninepin Bowling Schere e.V.***

Beschluss der Konferenz am 17. April 2010 in Polch (GER),



## Inhaltsverzeichnis

		<i>Seite</i>
§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Stellung der NBS gegenüber der FIQ und WNBA	3
§ 5	Gemeinnützigkeit	4
§ 6	Rechnungsjahr, Sprache, Geschäftsstelle	4
§ 7	Rechtsgrundlagen	4
§ 8	Mitgliedschaft	4
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beiträge	7
§ 12	Organe des NBS	7
§ 13	Konferenz	7
§ 14	Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	10
§ 15	Präsidium	11
§ 16	Ausschüsse	13
§ 17	Rechnungsprüfung	14
§ 18	Rechtsorgane	14
§ 19	Auflösung	15
§ 20	Inkrafttreten	15



### **Einleitung**

Die Sektion Ninepin Bowling Schere der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Satzung und den Ordnungen die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, das diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ninepin Bowling Schere e.V.“ (Kurzbezeichnung: NBS) und ist ein Disziplinfachverband für die internationale Vereinigung der nationalen Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Schere betreiben.

Die NBS ist in der FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES QUILLEURS (FIQ) eine Sektion der WORLD NINEPIN BOWLING ASSOCIATION (WNBA) mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die NBS ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 4752 mit dem Sitz in Frankenberg (Deutschland) eingetragener Verein.
- (3) Die NBS erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Staaten der Welt.

### **§ 2 Zweck**

Zweck und Aufgabe der NBS ist die weltweite Förderung des Kegelsports auf der Bahnart Schere. Als integrierter Zweck und Zielsetzung dafür ist die Erfassung und Betreuung aller nationalen Kegelsportverbände (Dachverbände) oder Kegelsportfachverbände anzusehen, die den Kegelsport auf der Bahnart Schere betreiben oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben.

### **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die NBS ist eine unpolitische Vereinigung. Sie vertritt die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze und duldet keinerlei Diskriminierung.
- (2) Die NBS untersagt Doping im Kegelsport lt. WNBA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des WNBA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

### **§ 4 Stellung der NBS gegenüber der FIQ und WNBA**

- (1) Die NBS hat die Stellung einer Sektion in der WNBA. Sie organisiert und vertritt für die FIQ/WNBA den Kegelsport auf der Bahnart Schere.

Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb der WNBA ist nur durch eine Änderung der Satzung der WNBA möglich.



- (2) Die NBS verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen der FIQ und der WNBA sowie diesen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechten. Die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ und der WNBA sind für die NBS bindend. Die Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Präsidium der NBS, soweit keine authentischen Interpretationen der übergeordneten Verbände vorliegen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die NBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der NBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln der NBS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Personen können eine Entschädigung erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Organe der NBS arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Geschäftsstelle**

- 1) Das Rechnungsjahr der NBS ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Die offizielle Währung in der NBS ist der EURO (€).
- (2) Die offizielle Sprache der NBS ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen können auch die anderen offiziellen Sprachen der FIQ (Englisch, Französisch, Spanisch) verwendet werden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Dieses kann von einem Generalsekretär ehrenamtlich oder gegen Entschädigung geleitet werden. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch das Präsidium festgelegt. Der Sitz der Geschäftsstelle muss nicht in dem Staat sein, in dem die NBS ihren Sitz hat.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit der NBS. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
- a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Sportordnung
  - d) Schiedsrichterordnung
  - e) Rechts- und Verfahrensordnung
- (2) Diese Satzung und die vorgenannten Ordnungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der NBS dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und den Ordnungen und Beschlüssen der Organe der FIQ und der WNBA stehen.
- (3) Die Geschäftsordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung sind Bestandteil dieser Satzung und ins Vereinsregister einzutragen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die nationalen Kegelsportverbände oder Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Schere betreiben und selbst oder deren Dachverband Mitglied der FIQ/WNBA ist. Je Staat kann nur ein Verband ordentliches Mitglied in der NBS sein.



Die ordentliche Mitgliedschaft in der NBS wird durch den Beitritt zur FIQ/WNBA erworben und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus der FIQ, der WNBA oder der NBS oder mit der Auflösung des Verbandes.

Der Austritt aus der NBS ist dieser gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn diese beim Sekretariat der NBS eingegangen ist.

Der Ausschluss ist veranlasst bei

- a) grober Schädigung der Interessen der NBS,
- b) grober Verletzung der rechtlichen Vorgaben der NBS oder
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Aufforderung.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind nationale Kegelsportverbände oder Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Schere oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben und nicht der FIQ und/oder der WNBA angehören.

Die außerordentliche Mitgliedschaft in der NBS wird nach Antragstellung durch Beschluss der Konferenz begründet. Sie endet mit dem Austritt aus der NBS, durch Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann schriftlich beim Präsidium der NBS beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (4) Personen, die sich im Bereich der NBS über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Konferenz auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der ordentlichen Mitglieder aus.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch freiwilligen Verzicht, Ableben des Ehrenmitglieds oder durch Aberkennung durch die Konferenz der NBS.

- (5) Ein Einspruch nach Abs. 1 bis 3 kann das betroffene Mitglied zur nächsten Konferenz oder - das betroffene ordentliche Mitglied - zu einer zu beantragenden außerordentlichen Konferenz einlegen. Der Einspruch muss binnen einem Monat nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses dem Sekretariat der NBS zugegangen sein.



## § 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der NBS. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf Auskunft und Beratung durch die Organe der NBS. Sie sind in das Informationssystem der NBS einzubeziehen.

Sie können an allen Veranstaltungen der NBS mit gleichen Rechten teilnehmen. Sie sind berechtigt, Sportwettbewerbe gemäß den Bestimmungen der NBS zu veranstalten.

- (2) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der NBS. Sie sind berechtigt, Vorschläge den Organen der NBS zu unterbreiten und sind in das Informationssystem eingebunden. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen der NBS mit Zustimmung des Präsidiums teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft beziehungsweise die Ehrenmitgliedschaft in ihren Satzungen und in ihrem Schriftverkehr anzuführen.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Interessen der NBS mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der NBS schadet,
  - b) die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, sonstige Bestimmungen und Beschlüsse der Organe der NBS zu befolgen und durchzuführen,
  - c) ihre Satzung und Ordnungen so zu gestalten, dass diese nicht im Widerspruch zu der Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBS stehen sowie
  - d) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder sich der Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBS unterwerfen und dass deren Satzung, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen, und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung ahnden.
- (2) Verstöße gegen die Pflichten im Abs. 1 müssen vom Präsidium der NBS im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (3) Beiträge, Gebühren und/oder sonstige Zahlungen sind nach der gültigen Finanzordnung termingerecht zu entrichten. Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds oder einer durch ein Mitglied zu einem Wettbewerb gemeldeten Mannschaft oder Einzelperson gegenüber der NBS, ruhen die nach den Statuten gegebenen Rechte des Mitglieds. Nach Bezahlung der Rückstände treten die Rechte wieder in Kraft.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich ihren der Bahnart Schere zuzurechnenden Mitgliederbestand zum 31.12. bis zum 31.01. des folgenden Jahres dem Sekretariat der NBS vorzulegen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in die Schiedskommission der NBS nachzukommen.



## § 11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der NBS werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs.1 werden von der Konferenz in der Beitrags- und Gebührenordnung (Anhang zur Geschäftsordnung) festgesetzt.
- (3) Die Beiträge für die außerordentlichen und die fördernden Mitglieder sowie deren Fälligkeit setzt das Präsidium fest.
- (4) Die Ehrenmitglieder NBS sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

## § 12 Organe der NBS

Die Organe sind

- a) die Konferenz (§ 13)
- b) das Präsidium (§ 14)
- d) der Rechtsausschuss (§ 18)

## § 13 Konferenz

- (1) Die Konferenz ist das oberste Organ der NBS.
- (2) Die Konferenz setzt sich zusammen aus
  - a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - c) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
  - d) den Rechnungsprüfern;

Neben den vorgenannten Personenkreis können an der Konferenz teilnehmen:

- a) die Vertreter der FIQ und der WNBA,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) zusätzlich zum stimmberechtigten Delegierten zwei Personen je Mitgliedsverband,
- d) je ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
- e) je ein Vertreter der fördernden Mitglieder,
- f) sofern Wahlen stattfinden, die möglichen Bewerber um ein Wahlamt.

- (3) Die Konferenz hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des internationalen Kegelsports Schere zu beschließen. Weiter sind folgende Aufgaben ausschließlich der Konferenz zur Entscheidung vorbehalten:
  - a) Tagesordnung der Konferenz
  - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder
  - d) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
  - e) Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und des Haushaltsvoranschlages
  - f) Festlegung des Tagungsortes und des Termins für die nächste Konferenz
  - g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfung und des Rechtsausschusses,



- h) Funktionsenthebung der Organe nach Buchstabe g) oder einzelner Mitglieder dieser Organe
  - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - j) Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern
  - k) Antragstellung an die FIQ/WNBA auf Ausschluss eines Mitgliedes
  - l) Endgültige Entscheidung als Einspruchsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern
  - m) Einsetzung und Auflösung von ständigen Ausschüssen
  - n) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse des Präsidiums oder der Ausschüsse
  - o) Vergabe der von der NBS veranstalteten internationalen Meisterschaften und Wettbewerbe
  - p) Änderung oder Ergänzung der Satzung und Ordnungen der NBS
  - q) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse der Konferenz
  - r) Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Satzung, den Ordnungen oder zu den sonstigen Bestimmungen der WNBA
  - s) Freiwillige Auflösung der NBS
  - t) Festsetzung der Startgelder für die internationalen Veranstaltungen
- (4) Die ordentliche Konferenz findet jährlich innerhalb der Monate Januar bis Mai statt. Der Termin und der Tagungsort für die nächste Konferenz werden jeweils in der vorangehenden Konferenz festgelegt.

Die Konferenz wird vom Präsidium schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Bekanntgabe von Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Nimmt ein ordentliches Mitglied an der Konferenz nicht teil, muss das Mitglied dies dem Sekretariat der NBS bis spätestens einen Monat vor der Konferenz mitteilen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
- d) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder einschließlich Kassenbericht
- e) Aussprache über die Berichte
- f) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- h) Entlastung des Präsidiums
- i) Neuwahlen (nur bei Konferenzen, bei denen Wahlen anstehen)
  - ia) Wahl der Präsidiumsmitglieder
  - ib) Wahl der Rechnungsprüfer
  - ic) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- j) Genehmigung des Budgetentwurfs mit Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- k) Anträge auf Änderung der Satzung mit Angabe der zu ändernden Punkte,
- l) Anträge auf Änderung von Ordnungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen,
- m) Sonstige Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
- n) Verschiedenes



- (5) Den Vorsitz in der Konferenz führt der Präsident der NBS; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, ist aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Vorsitzender zu wählen.
- (6) Das Recht Anträge an die Konferenz zu stellen haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Konferenz schriftlich mit Begründung an das Präsidium gestellt und dem Sekretariat der NBS zugegangen sein.

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Konferenz an die an der Konferenz Teilnahmeberechtigten in schriftlicher Form übermittelt werden. Entsprechendes gilt für die Berichte des Präsidiums. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag. Fristgemäß eingereichte Anträge werden von der Konferenz normal behandelt. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Konferenz zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Konferenz in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Konferenz vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Konferenz geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Zuordnung der zugelassenen Anträge zu den Tagesordnungspunkten nimmt der Vorsitzende der Konferenz vor.

Dringlichkeitsanträge während des Konferenzverlaufes können nur vom Vorsitzenden der Konferenz oder von Delegierten der ordentlichen Mitglieder, deren Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unterstützt werden, eingebracht werden. Über diese Dringlichkeitsanträge muss sofort nach Einbringung hinsichtlich der Zulassung abgestimmt werden.

- (7) Das Präsidium hat eine außerordentliche Konferenz innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung oder Einreichung eines Antrages beim Sekretariat der NBS einzuberufen, wenn dies
- a) mehrheitlich vom Präsidium,
  - b) mehrheitlich von der ordentlichen Konferenz,
  - c) von mehr als 10 % der Mitglieder,
  - d) von einem ordentlichen Mitglied nach § 8 Abs. 5 beantragt wird und nicht innerhalb der nächsten fünf Monate eine ordentliche Konferenz stattfindet,
- unter Einreichung eines begründeten Antrages verlangt wird. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Sekretariat der NBS die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Die Einladung mit Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung ist den Teilnahmeberechtigten mit einer Frist von mindestens einem Monat zu übermitteln. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Gründe der Einberufung der außerordentlichen Konferenz
- d) Sonstiges



- (8) Über die Konferenzen ist vom Generalsekretär oder einer anderen vom Präsidium beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Konferenz gegenzuzeichnen und den an der Konferenz Teilnahmeberechtigten innerhalb von zwei Monaten zu übersenden.

#### § 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) In der Konferenz sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a) mit nachstehenden Stimmen stimmberechtigt.

a) 1 (eine) Grundstimme für jedes Mitgliedsland

b) Weitere Stimmen entsprechend der am 1. Januar des laufenden Jahres aller gemeldeten Mitglieder

bis 100	Mitglieder	1 (eine) Stimme
101 bis 500	Mitglieder	2 (zwei) Stimmen
501 bis 1000	Mitglieder	3 (drei) Stimmen
Ü		
über 1001	Mitglieder	4 (vier) Stimmen

c) Die Präsidiumsmitglieder (§ 13, Abs.2 Buchstabe b) sind mit je 1 (einer) Stimme stimmberechtigt.

d.) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Nichtteilnahme an der Konferenz sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Die Vertretung von mehr als einem ordentlichen Mitglied ist nicht zulässig.

- (2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der übertragenen Stimmrechte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Konferenz innerhalb von vier Monaten vom Präsidium erneut nach § 13 Abs. 4 einberufen werden. Diese Konferenz ist ohne Einschränkungen beschlussfähig.

Beschlüsse sind außer geschäftsordnungsmäßiger Art nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten möglich. Alle Beschlüsse der Konferenz treten zum 01.01. des der Konferenz folgenden Kalenderjahres in Kraft, es sei denn, im Beschluss selbst ist ein Datum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens genannt.

- (3) Die Konferenz fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung,
- die Verlegung des Sitzes der NBS,
- den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds,
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- die freiwillige Auflösung der Sektion Ninepin Bowling Schere in der WNBA.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bzw. Stimmzettel gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen und werden in die Auszählung nicht mit einbezogen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht mit Hochheben der dafür ausgegebenen Stimmkarten. Auf Ver-



langen des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder muss geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden.

- (4) Wählbar sind Personen, welche volljährig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Nicht in der Konferenz Anwesende können gewählt werden, sofern ihre schriftliche Erklärung zur Bereitschaft, das Amt anzunehmen, der Konferenz vorliegt.

Eigentümer, Teilhaber, leitende Angestellte und Vertreter von Firmen, welche Kegelbahnen, Kegelstellautomaten oder Kegelsportgeräte herstellen oder vertreiben, dürfen nicht Mitglieder im Präsidium sein.

Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bereit zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Konferenz erfolgt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 14 Abs. 1.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang bis zum Vorliegen eines Mehrheitsergebnisses zu wiederholen. Bei mehr als drei Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 2.

Mitglieder des Rechtsausschusses können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel die mehr als zu wählende Namen enthalten, sind ungültig.

Können wählbare Ämter, außer dem des Präsidenten, nicht besetzt werden, steht dem Präsidium das Recht zu, das jeweilige Amt mit einer wählbaren Person zu besetzen. In der nächsten Konferenz sind die durch das Präsidium Kooptierten zu bestätigen.

- (5) Ergänzende Bestimmungen zum Stimmrecht, zum Verfahren bei Abstimmungen und bei Wahlen sowie zur Beschlussfähigkeit ergeben sich aus der Geschäftsordnung der NBS.

## § 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium der NBS bilden
- a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident,
  - c) der Generalsekretär
  - d) der Sportdirektor,
  - e) der Sportwart
  - f) der Jugendwart.



- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Konferenz für eine Funktionszeit von vier Jahren gewählt, wobei das letzte Jahr mit der in diesem Jahr stattfindenden ordentlichen Konferenz endet, also nicht genau einem Zeitraum von 12 Monaten entsprechen muss. Wiederwahl ist möglich. Wird außerhalb der turnusgemäßen Wahlen das gesamte Präsidium neu gewählt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Funktionsperiode nach Satz 1 neu.

Die Präsidiumsmitglieder scheiden aus dem Präsidium mit der Neuwahl ihres Nachfolgers, durch Ableben, durch Enthebung durch die Konferenz oder durch Rücktritt aus. Ist es im Zuge einer Neuwahl nicht möglich, ein Amt des Präsidiums zu besetzen, führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiter. Im Falle des Präsidenten ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Konferenz mit der Tagesordnung „Neuwahlen“ einzuberufen, die übrigen Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erneuten Wahl im Amt. Wird im letzteren Fall kein Nachfolger gefunden und der bisherige Amtsinhaber tritt zurück, ist die Kooptierung eines Nachfolgers durch das Präsidium möglich.

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, nimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Konferenz wahr. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses, die während der Funktionsperiode ausscheiden, werden vom Präsidium durch eine andere wählbare Person bis zum Ablauf der Funktionszeit des Organs kooptiert. Die kooptierten Mitglieder des Präsidiums sind von der nächsten Konferenz zu bestätigen.

Sind im Präsidium weniger als vier gewählte Mitglieder vertreten, hat der Präsident oder das seine Aufgaben wahrnehmende Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Konferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einzuberufen.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Präsidiumsmitglieder ist an das Präsidium zu richten. Eine Rücktrittserklärung des gesamten Präsidiums muss über das Sekretariat der NBS an die Konferenz der NBS gerichtet werden. Tritt das gesamte Präsidium zurück muss vom scheidenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des bisherigen Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Konferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einberufen werden.

- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident und dem Generalsekretär. Die NBS wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Schriftliche Ausfertigungen der NBS bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und der NBS bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes. Für allgemeine, die NBS nicht verpflichtende Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs ist das zuständige Präsidiumsmitglied allein zeichnungsberechtigt. Ist der Posten des Generalsekretärs nicht besetzt, unterzeichnet in den o.a. Angelegenheiten ein anderes Präsidiumsmitglied.

- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung der NBS. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ der NBS übertragen sind.

Insbesondere sind die nachfolgend, nicht abschließend aufgezählten Aufgaben vom Präsidium zu erledigen:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der NBS im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Konferenz;
- b) die Vorbereitung einschließlich Erstellung des Haushaltsvoranschlages, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses und die Einberufung der Konferenzen der NBS so-



- wie die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenzen;
- c) die Einstellung von hauptamtlichen Kräften der NBS und deren Entlassung sowie die Berufung von ehrenamtlichen Kräften für besondere Aufgaben;
  - d) die Verwaltung des Vermögens der NBS;
  - e) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen im Vollzugs der Aufgaben nach der Satzung
  - f) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in der Sportordnung der NBS vorgesehenen internationalen und offiziellen Sportveranstaltungen der NBS;
  - g) die Überwachung und Durchsetzung der Einheitlichkeit des Sportbetriebes sowie der einheitlichen Anwendung der Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der FIQ, WNBA und NBS in allen Organen der NBS und der für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBS in den Mitgliedsverbänden der NBS einschließlich deren Mitgliedern;
  - h) die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen;
  - i) die Ernennung, Enthebung und Delegation von internationalen Schiedsrichtern;
  - j) bei Bedarf die Einsetzung und Auflösung von nicht ständigen Ausschüssen sowie die Berufung deren Vorsitzende;
  - k) die Erstellung einer Geschäftsordnung;
  - l) die Pflege internationaler Kontakte;
  - m) die Durchsetzung der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane der NBS und
  - n) die Entscheidung über Gnadengesuche. In diesen Fällen muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- oder Verwaltungsinstanz gehört werden.

Das Präsidium ist bei Gefahr im Verzug oder wenn das Ansehen oder der Bestand der NBS es erfordert berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen (sog. Eilentscheidungen). Entsprechendes gilt für den Präsidenten, sofern ein Präsidiumsbeschluss nicht rechtzeitig gefasst werden kann. Eine nachträgliche Information des für die zu treffende Maßnahme zuständigen Organs ist erforderlich.

- (5) Das Präsidium tritt bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind der Präsident und der Vizepräsidenten nicht anwesend obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren ist eine Beschlusszustimmung gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt hat.
- (7) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (8) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums sind im Anhang 1 der Geschäftsordnung geregelt.



## § 16 Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse sind dem Präsidium der NBS unmittelbar unterstellt. Sie haben die nachfolgend festgelegten Aufgabengebiete zu bearbeiten und dem Präsidium der NBS Vorschläge zur weiteren Behandlung zu unterbreiten.
- (2) Ständige Ausschüsse der NBS sind:
  - a) Sportausschuss
  - b) Schiedsrichterausschuss
  - e) Jugendausschuss
- (3) Die vom Präsidium für zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzten nicht ständigen Ausschüsse bleiben solange bestehen, bis das Aufgabenziel erreicht ist oder die Ausschussmitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

## § 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Konferenz wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann. Die Funktionszeit richtet sich nach § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Funktionszeit rückt der Ersatzmann nach. Die Wiederwahl ist möglich, jedoch dürfen diese ihre Funktion in ununterbrochener Folge nur zwei Amtsperioden ausüben.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Konferenz - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der NBS im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Konferenz ist über das Ergebnis der jährlichen Prüfung schriftlich zu berichten.

## § 18 Rechtsorgane

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der NBS wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt. Rechtsorgane sind die Schiedskommission als Schlichtungseinrichtung und der Rechtsausschuss der NBS. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich, soweit nachfolgend in den Ordnungen keine Regelung gegeben ist, nach der Rechts- und Verfahrensordnung der NBS.

Die Rechtsorgane entscheiden auf Antrag in den Belangen der NBS. Sie nehmen die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Bestimmungen, den Beschlüssen der Organe und den von der NBS geschlossenen Verträgen wahr.

- (2) Die Schiedskommission und der Rechtsausschuss setzen sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammen.

Die Schiedskommission wird nach Bedarf vom Präsidium einberufen und durch je ein innerhalb von 60 Tagen von den streitenden Mitgliedsverbänden zu benennendes Mitglied nach Aufforderung durch das Präsidium besetzt. Diese beiden benannten Mitglieder wählen dann eine weitere Person aus einem nicht am Streit beteiligten Mitgliedsverband als Vorsitzenden. Erfolgt keine Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.



Die drei Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Konferenz gewählt. Diese bestimmen ihren Vorsitzenden, der rechtskundig sein sollte, und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Zur Sicherstellung der Gerichtsbarkeit sind zu den drei Mitgliedern zwei Ersatzmitglieder ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren durch die Konferenz zu wählen. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich.

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des NBS angehören, außer mit beratender Stimme der Konferenz.

- (3) Im Rahmen der Ordnungen der NBS sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des NBS genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.

## § 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der NBS kann von der Konferenz nur auf Grund einer ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der nach § 14 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel der Stimmrechte nach § 14 Absatz 1 vertreten, muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eine neue Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung der NBS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der NBS der WORD NINEPIN BOWLING ASSOCIATION e.V. zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke des internationalen Kegelsports zu verwenden und einer Institution zu überantworten hat, die die Aufgaben der NBS übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- (3) Die NBS als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.
- (4) Die Mitgliedsverbände haben keine Sonderrechte am Vermögen der NBS.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Konferenz am 11.10.2008 beschlossen und wird sofort wirksam. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Fédération Internationale des Quilleurs  
World Ninepin Bowling Association  
Ninepin Bowling Schere

